

## Stellungnahme Filmförderungsgesetz (FFG) AG Filmfestival (Juli 2019)

### Präambel

Allein in Deutschland gibt es circa 400 Filmfestivals, weltweit sind es mehrere Tausend. Sie sind Teil des Auswertungsfensters fast jeden deutschen Films. Sie sind eine in Umfang und Wirkung ernstzunehmende Auswertung deutscher Filme im Kino und ihr Anteil an der Kinoauswertung wird sich in den nächsten Jahren sogar noch erhöhen. Im Gegensatz zu den Zuschauerzahlen im Kino verzeichnen Filmfestivals – zumindest Erhebungen der FFA zufolge – eine zunehmende Publikums-Nachfrage: „Kino-Sonderformen (u. a. Filmfeste, Open-Air- und kommunale Kinos) haben im letzten Jahr sowohl bei Umsatz und Tickets als auch im Bestand kräftiger zugelegt als der Kinomarkt insgesamt.“ (Juli 2018)

Im Bemühen, die Kinoauswertung deutscher Filme attraktiver zu machen, kommt Filmfestivals eine zentrale Rolle zu. Filmfestivals begreifen sich als Teil der Filmwirtschaft sowie der kulturellen Praxis Kino und ihrer Vermittlung. Die Novellierung des FFG muss daher die Frage beantworten, wie das Kino als Auswertungsort von Filmen aufgewertet werden kann und welchen Stellenwert das Kino/Filmfestivals im Sinne der kulturellen Praxis Kino im Spektrum der Auswertungszusammenhänge künftig noch einnehmen soll. Überdies tragen Filmfestivals zur sozialen Aufwertung von Kinoräumen erheblich bei und in der Folge profitieren Kinos mittelbar von der Durchführung von Filmfestivals. Bei der Novellierung des Filmförderungsgesetzes aber wurde die Stimme der Filmfestivals bislang nicht gehört. Filmfestivals müssen im FFG künftig eigenständig stärker berücksichtigt werden, auch wenn ihre Sichtweise mit den Herstellern und Kinobetreibern viele Berührungspunkte aufweist.

### Wir bitten daher nachfolgende Vorschläge bei der Novellierung umzusetzen und in Betracht zu ziehen:

#### **Kapitel 1 § 1 Filmförderungsanstalt:**

Ergänzung (1): „ ... die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films und Filmabspiels ...“.

(1) Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films **und Filmabspiels** als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Begründung: Aufwertung von Filmfestivals und Kinos als Abspielort in Qualität und Umfang.

#### **Kapitel 1 § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt:**

Neuformulierung (1):

„Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu ergreifen sowie die kulturelle Praxis Kino zu erhalten und zu entwickeln“

ersetzt

„Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft einschließlich des Abspiels von Filmen durchzuführen“.

Begründung: Aufwertung von Filmfestivals und Kinos als Abspielort in Qualität und Umfang. Filmfestivals begreifen sich als Teil der Filmwirtschaft sowie der kulturellen Praxis Kino und ihrer Vermittlung.

Neuformulierung (3):

„Digitalisierung **sowie Sicherung von Kopien und Negativen** zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichkeit des Filmerbes zu unterstützen“

ersetzt

„die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichkeit des deutschen Filmerbes zu unterstützen“.

Begründung: Erweiterung des Spektrums im Abspiel filmhistorischer Werke, etwa durch filmhistorische Programme oder Filmfestivals. Überdies müssen aus konservatorischer Sicht analoge Filme auch analog gesichert werden. Große Teile der Filmgeschichte sind noch nicht digitalisiert. Filmfestivals tragen u.a. mit ihren Retrospektiven zur Filmbildung und zur regelmäßigen Vorführung von Filmerbe bei. Da das Filmerbe nicht vollständig und in ausreichend guter Qualität digital gesichert ist, müssen die Bestände analog gesichert werden, um Filmgeschichte zu erhalten und Gesamtwerke von Filmschaffenden weiterhin präsentieren zu können und weitere Möglichkeiten zu schaffen ältere Werke des deutschen Filmerbes aufführen zu können.

#### **Kapitel 2 Abschnitt 2 § 6 Verwaltungsrat:**

Neuformulierung Abschnitt (1):

1. „Der Verwaltungsrat besteht aus **39 Mitgliedern.**“

6. „zwei Mitglieder durch den Verband der Filmverleiher und ein Mitglied der AG Verleih,“

**Ergänzung um 21.:**

„je ein Mitglied durch a) Verband der deutschen Filmkritik und b) dem Kinematheksverband.“

Neuformulierung (2):

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 10 bis 14 sowie 20 und 21 muss jeweils mindestens eine Frau benannt werden. **Eine Ausnahme ist möglich, wenn dadurch der Anteil von Männern und Frauen im Verwaltungsrat insgesamt angeglichen wird. Neben der paritätischen Besetzung ist ebenfalls auf eine diverse Besetzung zu achten.**“

Begründung: Sämtliche Gremien und Kommissionen der FFA sollten geschlechterparitätisch besetzt sein. Ebenso ist neben der Geschlechterparität gleichermaßen auf Diversität zu achten

#### **Kapitel 2 Abschnitt 2 § 10 Ausschüsse:**

„Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis 15 Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. **Die gewählten Personen müssen jeweils zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein. Hierbei sind die Verbände lt. § 6 (1) 5a, 13 und 14 ausreichend zu berücksichtigen.**“

Ergänzung (1): „Die gewählten Personen müssen jeweils zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein.“

Ergänzung (1): „Hierbei sind die Verbände lt. § 6 (1) 5a, 13 und 14 ausreichend zu berücksichtigen.“

Begründung: Gemäß (1) Satz 2 sollen Ausschüsse jeweils nur aus fünf bis 15 Personen bestehen. Nachvollziehbar ist, dass mit einer Beschränkung eine hohe Effizienz der Ausschussarbeit sichergestellt werden soll. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass kleinere Verbände und somit die Verbände der Kreativen bzw. die von ihnen gestellten Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehr die Möglichkeit haben werden, sich einzubringen.

#### **Kapitel 2 Abschnitt 3 § 12 Präsidium:**

Ergänzung (1): „Das Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern. **Die gewählten Personen müssen mindestens zur Hälfte weiblich sein.**“

Ergänzung (2):

„Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. **Die oder der Vorsitzende wird der sie bzw. ihn entsendenden Institution auf die dieser zur Verfügung stehenden Zahl von Präsidiumsmitgliedern angerechnet.**“

Ergänzung (2) 3.:

„zwei vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählte Mitglieder aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm, dem Bundesverband Regie, der AG Kurzfilm, **dem Verband der deutschen Filmkritik und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren** für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.

Begründung: Aufwertung von Filmfestivals und Kinos als Abspielort.

## **Kapitel 2 Abschnitt 5 § 23 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung:**

Neuformulierung (5):

„Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft schlagen mindestens **jeweils zwei** Personen für die Wahl vor. Ein Verband muss jeweils genauso viele Frauen wie Männer vorschlagen. Ist die Anzahl der vorgeschlagenen Personen ungerade, darf das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern jeweils nur eine Person betragen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Kinowirtschaft mit kaufmännischer Verantwortung verfügen und auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.

(3) Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) **fünf** Personen zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung und **fünf** Personen zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. In beiden Fällen jeweils mindestens ein Mitglied pro im Verwaltungsrat vertretenen Verband der Kinowirtschaft.

(4) Unter den nach Absatz 3 gewählten ordentlichen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern müssen jeweils mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein. **Ebenso ist neben der Geschlechterparität gleichermaßen auf Diversität zu achten**“

Begründung: Gerade nicht-gewerbliche und Kommunale Kinos garantieren die Präsenz deutscher Filme und von alternativen Präsentationen in der Öffentlichkeit, etwa von Filmfestivals. Ihre Erfahrungen sind unverzichtbar. Daher muss sichergestellt werden, dass diese dauerhaft in der Kommission zur Kinoförderung vertreten sind.

## **Kapitel 4 Abschnitt 2 § 46 nicht förderfähige Filme:**

Neuformulierung: „Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten.“

Begründung: Die Formulierung „von geringer Qualität“ setzt ein unbestimmbares Qualitätsurteil voraus. Im Grunde handelt es sich hier um eine regulatorisch nicht definierte Vetofunktion des Präsidiums der FFA. Man kann die Bestimmung mit einem allgemeinen, aber vollkommen ausreichenden Verweis auf die Gesetzeslage abkürzen. Im Übrigen stehen die Rechtsnormen des Grundgesetzes ohnehin über dem FFG.

## **Kapitel 4 Abschnitt 4 § 53 Sperrfristen:**

Neuformulierung: „(4) Auch nach Beendigung der Sperrfrist hat ein geförderter Film vom Rechteinhaber in einem **kinogeeigneten Format über einen Zeitraum von mindestens 5 (alternativ: 10) Jahren verfügbar gehalten zu werden (DCP, 35mm).**“

Begründung: Geförderte Filme müssen dauerhaft für den Kinoeinsatz verfügbar sein. Leider bieten einige Verleiher mit Erscheinen des Films nur noch Blu-rays an. Dies ist keine ausreichende Kino- also Abspielqualität für Filmfestivals und Kinos. Die kinogeeignete Verfügbarkeit im o.g. Zeitraum zu gewährleisten obliegt dem Rechteinhaber. Danach geht diese Verantwortung an das Bundesarchiv-Filmarchiv über.

## **Kapitel 5 Abschnitt 1 § 59 Projektfilmförderung:**

Neuformulierung (1):

„Projektfilmförderung kann gewährt werden, wenn ein Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die künstlerische Qualität oder Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von Nachwuchskräften und Kinderfilmprojekte“

ersetzt

„Projektfilmförderung kann gewährt werden, wenn ein Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen

Films zu verbessern. Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften, Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, und Projekte, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.“

Begründung: Aufwertung der Qualität, zeitgemäßere Formulierung.

Neuformulierung (2):

„Bei Filmvorhaben, die einen nicht programmfüllenden Film mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten erwarten lassen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung zulassen, dass der Film programmfüllend sein muss, **wenn die voraussichtliche künstlerische Qualität des Werks dies rechtfertigt**“

ersetzt

„Bei Filmvorhaben, die einen nicht programmfüllenden Film mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten erwarten lassen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung zulassen, dass der Film programmfüllend sein muss, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.“

Begründung: Aufwertung der Qualität, zeitgemäßere Formulierung.

### **Kapitel 5 Abschnitt 2 § 73 Förderhilfen, Referenzpunkte:**

Neuformulierung (2):

„Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei **national** und international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.“

ersetzt

„Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.“

Begründung: Hier müssen unbedingt auch national relevante Filmfestivals und Preise berücksichtigt werden. Das Referenzsystem beruht noch auf einer Auflistung und einem Umfang an Filmfestivals aus einer Zeit, in der noch nicht fast 400 Festivals allein in Deutschland deutsche Produktionen präsentierten und die Bedeutung von Filmfestivals in der Auswertungskette gegeben war. Um die Vielfalt und der Menge an bedeutenden Filmfestivals gerecht zu werden, muss überdies die sogenannte Festivalliste der Richtlinie neu konzipiert und bearbeitet werden. Diese ist nicht mehr zeitgemäß und wird den aktuellen Bedingungen im Filmbereich nicht mehr gerecht.

### **Kapitel 5 Abschnitt 2 § 74 Zuschauererfolg:**

Neuformulierung (1):

„Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Berücksichtigt werden auch Aufführungen auf Festivals vor dem offiziellen Kinostart.“

ersetzt

„Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben.“

Begründung: Aufführungen auf Filmfestivals stellen ebenfalls eine relevante Auswertung von programmfüllenden Filmen dar. Allein in Deutschland existieren circa 400 Filmfestivals, die Teil der Auswertungskette sind und als solche berücksichtigt werden müssen. Überdies tragen Filmfestivals zur Förderung der Film- und der Kinokultur bei und zur Filmvermittlung. Sie erzielen eine hohe Werbewirkung beim Publikum und werden als Marketingtool für die spätere Kinoauswertung genutzt. Sie erreichen oftmals die erste internationale Wahrnehmung von deutschen Filmen und generieren ein breites Presseecho für den Film und die Filmschaffenden auf nationaler und internationaler Ebene.

## **Kapitel 5 Abschnitt 2 § 75 Erfolge bei Festivals und Preise:**

Ergänzung (3.): „... sowie die Auszeichnung mit dem Preis der deutschen Filmkritik ...“.

Begründung: Die Sichtweise der Filmkritik, die viel zur Bewerbung und Verbreitung deutscher Filme beiträgt, sollte berücksichtigt werden. Oftmals erfolgen Sichtung und Bewertung deutscher Filme auf Filmfestivals. Auch hier muss die Sichtweise auf Filmfestivals und Filmpreise sowie auf die deutsche Filmkritik zeitgemäßer werden und Berücksichtigung im FFG finden.

## **Kapitel 5 Abschnitt 2 § 77 Zuschauererfolg:**

Neuformulierung (1):

*„Bei Debutfilmen (im Sinne der Richtlinien im BKM) und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten entspricht die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Berücksichtigt werden auch Aufführungen auf Festivals vor dem offiziellen Kinostart.“*

ersetzt

*„Bei Erstlingsfilmen und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten entspricht die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben.“*

Begründung: Aufführungen auf Filmfestivals stellen ebenfalls eine relevante Auswertung von programmfüllenden Filmen dar. Allein in Deutschland existieren circa 400 Filmfestivals, die Teil der Auswertungskette sind und als solche berücksichtigt werden müssen. Auf Filmfestivals werden ebenfalls marktübliche Kinotickets erworben. Überdies tragen Filmfestivals zur Förderung der Film- und der Kinokultur bei und zur Filmvermittlung. Sie erzielen eine hohe Werbewirkung beim Publikum und werden als Marketingtool für die spätere Kinoauswertung genutzt. Sie erreichen oftmals die erste internationale Wahrnehmung von deutschen Filmen und generieren ein breites Presseecho für den Film und die Filmschaffenden auf nationaler und internationaler Ebene.

## **Kapitel 6 § 91 Referenzförderung:**

Neuformulierung (2): *„Die Referenzpunkte werden aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erhält ein Film fünf Referenzpunkte.“*

Begründung: Die überproportional starke Gewichtung des FBW-Prädikates „besonders wertvoll“ muss korrigiert werden. In den letzten drei Jahren wurden mehr als ein Drittel der Referenzpunkte durch das FBW-Prädikat vergeben. Dies widerspricht der Intention der Erfolgsmessung durch die Festivalliste und dem Ziel, das Kino als kulturelle Praxis zu stärken. Auch die in § 2 (4) geforderte kulturelle Ausstrahlung des deutschen Films im Ausland würde durch eine entsprechende Gewichtung von Festivalteilnahmen und Preisen im Ausland erhöht. Der einzige Grund für einen Kurzfilm, ein FBW-Prädikat zu beantragen, besteht darin, Referenzpunkte zu sammeln, um Fördergelder zu erhalten. Somit ist der alleinige Zweck der Jury der FBW, zumindest was den Kurzfilm betrifft, als eine Art Vergabegremium der FFA zu fungieren. Dies widerspricht dem Gesetz dem Grundsatz nach. Im Gegensatz zu den Auswahlentscheidungen der Sichtungskommissionen von Festivals bringen die FBW-Prädikate keinen einzigen Kurzfilm in die Öffentlichkeit. Filme werden aber nicht für Jurys produziert, sondern für das Publikum. Grundsätzlich sollte überlegt werden, der FBW künftig eine andere Aufgabe zuzuweisen.

## **Kapitel 8 Abschnitt 2 § 127 Förderhilfen, Referenzpunkte:**

Neuformulierung (1):

*„Referenzförderung wird für den Verleih eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 gewährt, wenn der Film innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat. Berücksichtigt werden auch Aufführungen auf Filmfestivals im Vorfeld des Kinostarts.“*

ersetzt

*„Referenzförderung wird für den Verleih eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 gewährt, wenn der Film innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat.“*

Begründung: Aufführungen auf Filmfestivals stellen ebenfalls eine relevante Auswertung von programmfüllenden Filmen dar. Allein in Deutschland existieren Hunderte von Filmfestivals, die Teil der Auswertungskette sind und als solche berücksichtigt werden müssen. Überdies tragen Filmfestivals zur Förderung der Film- und der Kinokultur bei und zur Filmvermittlung. Sie erzielen eine hohe Werbewirkung beim Publikum und werden als Marketingtool für die spätere Kinoauswertung genutzt. Sie erreichen oftmals die erste internationale Wahrnehmung von deutschen Filmen und generieren ein breites Presseecho für den Film und die Filmschaffenden auf nationaler und internationaler Ebene.

Neuformulierung (2):

*„Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei **national** und international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Bei der Berücksichtigung des Zuschauererfolgs gelten die §§ 74 und 77 und bei der Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen die §§ 75 und 78 entsprechend“*

ersetzt

*„Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Bei der Berücksichtigung des Zuschauererfolgs gelten die §§ 74 und 77 und bei der Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen die §§ 75 und 78 entsprechend.“*

Begründung: Hier müssen unbedingt auch national relevante Filmfestivals und Preise berücksichtigt werden. Das Referenzsystem beruht noch auf einer Auflistung und einem Umfang an Filmfestivals aus einer Zeit, in der noch nicht fast 400 Festivals allein in Deutschland deutsche Produktionen präsentierten und die Bedeutung von Filmfestivals in der Auswertungskette gegeben war. Um die Vielfalt und der Menge an bedeutenden Filmfestivals gerecht zu werden, muss überdies die sogenannte Festivalliste der Richtlinie neu konzipiert und bearbeitet werden. Diese ist nicht mehr zeitgemäß und wird den aktuellen Bedingungen im Filmbereich nicht mehr gerecht.

## **Kapitel 9 Abschnitt 1 § 134 Kinoförderung:**

Neuformulierung (1):

*„zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos, insbesondere für analoges und digitales Abspiel, mit Blick auf die Durchführung von filmhistorischen Programmen und Filmfestivals, sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient“*

ersetzt

*„zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient“.*

Begründung: Unter Modernisierung und Verbesserung von Kinos sollte auch analoge Technik fallen. Um Filmgeschichte weiterhin präsentieren zu können, zur Durchführung von Filmfestivals und filmhistorischen Programmen geeignete Abspielorte bereitzustellen, werden weiterhin Kinos benötigt, die auch analoge Technik und generell gute technische Standards bieten.

Neuformulierung (6):

*„zur Aufführung von Kurzfilmen und von programmfüllenden Kurzfilmangeboten für Kinos“*

ersetzt

*„zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos“.*

Begründung: zeitgemäßere Formulierung

Neuaufnahme:

*„8. für Fortbildungsmaßnahmen, die geeignet sind, die kulturelle Praxis Kino in ihrem gesamten analogen und digitalen Spektrum sicherzustellen, insbesondere bei der Gründung und Existenzsicherung von Kinos, der Fortschreibung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Bereich Vorführung und Programmierung, etwa im Umgang mit Archivkopien, sowie zur Durchführung von Festivals.“*

Begründung: Fortbildung dürfte der Schlüssel zur Zukunft der Kinos sein, nicht nur zur Sicherung von Qualitätsstandards, sondern vor allem auch für Filmvermittlung und Wissenstransfer, die Beförderung des technologischen Fortschritts, die Entwicklung neuer Strategien für Programmarbeit/Kuration und Marketing sowie zur Durchführung von Filmfestivals und filmhistorischen Programmen.

#### **Kapitel 9 Abschnitt 2 § 138 Förderhilfen:**

Neuaufnahme:

*„3. Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, die mindestens 20 Prozent ihrer Besucherinnen oder Besucher mit filmhistorischen Werken erwirtschaften, die im 19. und 20. Jahrhundert produziert wurden.“*

Begründung: Das Filmerbe muss gesichert, aber auch öffentlich präsentiert werden, etwa auf Filmfestivals (u.a. Retrospektiven). Dazu sind Anreize im FFG erforderlich. Mittelbar profitieren also Kinos von der Durchführung von Filmfestivals.

#### **Kapitel 10 § 145 (2) Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes:**

Neuformulierung:

*„Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete programmfüllende und nicht programmfüllende filmhistorische Werke berücksichtigt werden sowie generell auch ausländische Filme in deutschen Archiven und Sammlungen von besonderer filmhistorischer Bedeutung.“*

Begründung: Ziel muss die Ausweitung der Kinoauswertungen sein, etwa durch Filmfestivals. Das Filmerbe muss gesichert, aber auch öffentlich präsentiert werden. Dazu sind Anreize im FFG erforderlich.

Neuaufnahme: *„Bei Filmen, die analog entstanden sind, muss mindestens eine analoge Kopie für den Verleih hinterlegt und ggf. das Negativ einem Archiv des Kinemathekenverbands übergeben werden.“*

Begründung: Aus konservatorischer Sicht müssen analoge Filme auch analog gesichert werden und abspielbar sein.

Neuaufnahme: *„Geförderte Vorhaben müssen mit unkomprimierten Kopien zu aktuellen marktüblichen Verleihkonditionen für deutsche Kinos in Archiven deponiert werden.“*

Begründung: Das Filmerbe muss gesichert, aber auch öffentlich präsentiert werden und abspielbar sein. Dazu sind Anreize im FFG erforderlich.